

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Heidelberg
Felix-Wankel-Straße 25
69126 Heidelberg
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Stadt Heidelberg
Eppelheimer Str. 13
69115 Heidelberg

(Leistungsträger)

für die Einrichtung
St. Paulusheim
Felix-Wankel-Straße 23
69126 Heidelberg
(Leistungserbringer)

für die Leistungsangebote

Mutter/Vater-Kind-Gruppe Anna
und **Mutter/Vater-Kind-Gruppe Teresa**

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.03.2024** werden für das Leistungsangebot

Mutter/Vater-Kind-Gruppe Anna, Felix-Wankel-Straße 23, 1. Obergeschoss, 69126 Heidelberg

Mutter/Vater-Kind-Gruppe Theresa, Felix-Wankel-Straße 23, 2. Obergeschoss, 69126 Heidelberg

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Mutter/Vater

Entgelt für Regelleistungen: **254,11 €/ pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 37,06 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

Kind

Entgelt für Regelleistungen: **70,85 €/ pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 23,65 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten²

Investitionskosten Mutter/ Vater: **20,11 €/ pro BT**

Investitionskosten Kind: **20,11 €/ pro BT**

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul 1: Begleitung der Risikoschwangerschaft **590,80 €/ Maßnahmenpauschale für 10 Stunden**

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

² Diese Information kann ggfs. auch entfallen

- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.03.2024.**
 Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **28.02.2025.**

Für die Leistungsträger

Stadt Heidelberg
 Kinder- und Jugendamt
 Eppelheimer Str. 13
 69115 Heidelberg

örtlicher Träger der Jugendhilfe
 Stadt Heidelberg

Kommunalverband
 für Jugend und Soziales
 Baden-Württemberg
 Lindenspfrstr. 39
 70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
 als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

Für den Leistungserbringer

[Handwritten Signature]
 Felix-Wankel-Str. 25 69126 Heidelberg

Träger der Einrichtung